

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Dr. Chr. Furrer

3003 Bern, 27. Mai 1980
101.1 Fu/SpHerrn
Direktor Dr. E. Scheurer
Eidg. Personalamt3003 B e r nStatut des persönlichen Mitarbeiters

Herr Direktor,

ich bestätige dankend den Empfang des Dossiers über das Statut des persönlichen Mitarbeiters nach Art. 51 VwOG am 22. Mai 1980 und teile Ihnen mit, dass ich den Entwürfen - unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen - zustimme. Dabei lege ich Wert auf die Feststellung, dass diese Bemerkungen mit Bundeskanzler Huber am Freitagnachmittag in seinem Heim vorbesprochen worden sind und von ihm geteilt werden.

1. Verordnungsentwurf

Art. 1: Aus politischen Gründen und in Würdigung der Entstehungsgeschichte bin ich der Meinung, dass eine Begrenzung der Zahl der Mitarbeiter vorzusehen ist, wobei die Zahl zwei gegenüber drei den Vorzug erhält. Formulierungsvorschlag zu Abs. 2: "Der Departementsvorsteher kann höchstens zwei persönliche Mitarbeiter ernennen. Wählbar sind nur ...". Zu prüfen wäre, ob Abs. 1 als Begriffsmerkmal noch das besondere Vertrauensverhältnis erwähnen sollte: "... wer vom Departementsvorsteher aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses als solcher ernannt wird."

Art. 2: Diese Umschreibung steckt m.E. den Rahmen ab (Rahmenpflichtenheft). Innerhalb dieses Rahmens umschreibt der Departementsvorsteher das Pflichtenheft, das nicht alle erwähnten Aufgaben enthalten muss. Der Departementschef muss einen Handlungsspielraum haben und Schwerpunkte setzen dürfen. Der Rahmen darf indessen nicht überschritten werden; z.B. kann dem Mitarbeiter nicht die Rolle des Informationschefs übertragen werden.

Art. 3: Der Klarheit halber sollte festgehalten werden, dass der Mitarbeiter auch dem Geschäftsverkehrsgesetz (so z.B. Art. 47bis GVG) untersteht und damit gegenüber den Oberaufsichtsbehörden auskunftspflichtig ist. In Abs. 3 könnte der Hinweis "keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse" zur Klimaverbesserung beitragen.

Art. 4: In Abs. 1 sollte ergänzt werden, dass die konkrete Einreihung - im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt - vom Departementsvorsteher vorgenommen wird. Im Differenzfall entscheidet der Bundesrat (als Kollegium). Nur mit diesem Zustimmungserfordernis wird man von der Finanzdelegation den Verzicht auf die Einzelfallgenehmigung erhalten. Was die jährlichen Besoldungserhöhungen betrifft (so z.B. bei Einreihung des Mitarbeiters in Kl. 1), so sollte m.E. nicht das Beamtengesetz massgeblich sein, sondern eine Absprache zwischen Personalamt und Departement.

Art. 9 wird so verstanden, dass kein Beitrittszwang, im Falle der Beitrittsbereitschaft aber ein Aufnahmeanspruch besteht.

Art. 10: Abs. 4 erklärt m.E. alle Kündigungsfälle als "unverschuldet" im Sinne der EVK.

Art. 11: Es stellt sich die Frage, ob das zweistufige System der Abgangsentschädigung genügend attraktiv ist und beispielsweise einem 6 - 8 Jahre dauernden Dienstverhältnis gerecht wird. Die Beurteilung dieser Frage ist wegen der besseren "Marktübersicht" Sache des Personalamtes.

Art. 13: Es sollte mit Blick auf die zeitliche Beanspruchung und allfällige Interessenkollisionen geprüft werden, ob die Bekleidung öffentlicher Aemter nicht völlig ausgeschlossen werden sollte (strengere Ordnung als Art. 14 BtG). Ferner sollte hier oder an einem anderen Ort auch das Ordensverbot von Art. 12 BV verankert werden, da die Beamteneigenschaft im Sinne des Verfassungsartikels fraglich ist.

Art. 14: In den Begleittexten zu Art. 14 ist festzuhalten, dass die Ausnahme vom Personalbestand sich aufdrängt, weil die Anstellung eine vorübergehende ist, im Gegensatz zur Anstellung im Beamtenverhältnis, die auf Dauer erfolgt.

Art. 15 entfaltet rückwirkende Effekte, was für die bereits amtierenden Mitarbeiter rechtliche Probleme aufwirft (Besitzstandsgarantie?). Vgl. Imboden/Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung Nr. 16.

Was den Geltungsbereich des Status betrifft, so legt der Bundeskanzler Wert auf folgendes: Auch wenn die Verordnung in Kraft ist, sollte dem Departementsvorsteher die Freiheit bleiben,

einen bereits im Bundesdienst und Beamtenverhältnis stehenden Mitarbeiter des Departementes mit einzelnen Sonderaufträgen zu bedienen und ihn direkt für einzelne, bestimmte Aufgaben, z.B. die Abfassung von Reden beizuziehen, ohne dass deswegen ein Wechsel des Statutes stattfinden muss.

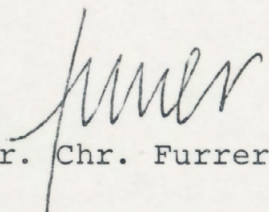
2. Zum weiteren Verfahren

Nach Auffassung des Bundeskanzlers empfiehlt es sich aus nahe-
liegenden Gründen nicht, in der nächsten Verfahrensetappe die
Generalsekretäre anzuschreiben. Vielmehr sollte das Dossier
den Departementschefs übermittelt werden, wobei es dann Sache
der Departementsvorsteher wäre, zu entscheiden, ob eine Prüfung
der Akten, eventuell verbunden mit Weisungen, durch das Gene-
ralsekretariat erfolgt.

Da die verschiedenen Verfahren (Bundesrat, Personalverbände)
noch einige Zeit beanspruchen dürften, ist der Bundeskanzler
ferner der Meinung, dass man die Finanzdelegation vororien-
tieren und ihr mitteilen sollte, dass sie nach den Bereini-
gungsprozeduren zu gegebener Zeit zum Zuge käme (Aussprache).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Bundeskanzlers:



Dr. Chr. Furrer